

Vorwort

In Deutschland gibt es nach einer Erhebung der V & M Service GmbH in Konstanz derzeit ca. 580.300 eingetragene Vereine, die sich wie folgt auf die verschiedenen Vereinsarten verteilen:

• Umwelt-/Naturschutzvereine	8.497
• Kultur-/Kunstvereine	27.019
• Soziale Vereine/Wohlfahrtsvereine	107.373
• Interessenverbände/Bürgerinitiativen	50.067
• Sportvereine	89.486
• Freizeit-/Heimatspflegevereine	205.376
• Berufs-/Wirtschaftsverbände/Politik	89.975
• Sonstige	2.505

Jeder der Vereine hat sich mit der Vereinsbesteuerung und damit auch mit der Umsatzsteuer zu beschäftigen, ein Thema, das Steuerberater, Geschäftsführer, Vereinsvorstände, Kassierer oder sonstige Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder betrifft.

Die Auseinandersetzung mit dem Steuerrecht ist schwierig und doch müssen sie sich immer wieder mit der Problematik dieses Rechtsgebiets beschäftigen. Der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung haben durch zahlreiche Gesetze z.B.:

- das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 (BGBl I 2016 S. 3234),
- das Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratienteilhabengesetz) vom 30.6.2017 (BGBl I 2017 S. 2143),
- das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.6.2017 (BGBl I S. 1822),
- das Gesetz zur Bekämpfung des Steuerumgehungs und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) vom 23.06.2017 (BGBl I 2017 S. 1682),
- das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) vom 23.12.2016 (BGBl I 2016 S. 3191),
- das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 (BGBl I 2016 S. 1679),

sowie der stetigen Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses und zahlreichen neuen Verwaltungsanweisungen und neuen Urteilen durch die nationale Rechtsprechung bzw. die Rechtsprechung des EuGH für umfangreiche Neuerungen gesorgt.

Die Neuregelungen führen dazu, dass die bisher ohnehin schon schwer zu überschauende Materie noch komplizierter geworden ist. Dies macht es für den steuerlichen Berater sowie den mit den Finanzen betrauten Vereinsmitarbeiter oder -vorstand bzw. Geschäftsführer zwingend notwendig, den Überblick zu behalten.

Da die Finanzverwaltung ihre Prüfungstätigkeit auch im Vereinsbereich ausdehnt, ergeben sich für Vereine immer größere Unsicherheiten, z.B. im Bereich der Haftung oder der Gefährdung der Gemeinnützigkeit. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es wichtig, dem Anwender für seine Praxis zahlreiche Hilfestellungen zu geben.